Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Erklärungsgeber:	
	Name, Vorname
	Cab. who dieti ves
	Geburtsdatum
	Anschrift
Betrifft:	Individuelles Hilfeplanverfahren zur Feststellung des Hilfebedarfes und zur Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform
Vorbemerkung	Als Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen in einer betreuten Wohnform hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe eine umfassende Sachverhaltsaufklärung durchzuführen.
	Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens hat der LWL insbesondere zu prüfen, ob ein Bedarf an Hilfe in einer betreuten Wohnform besteht und welcher Art der Bedarf ist, welche Wohnform zur Deckung des bestehenden Hilfebedarfes geeignet ist und welche Leistungen in welcher Betreuungsdichte benötigt werden. Die vorbereitende Erhebung von Daten sowie das sich anschließende Hilfeplangespräch sind Bestandteile des Hilfeplanverfahrens. Das Hilfeplangespräch wird als Teamgespräch in der sog. "Clearingstelle" durchgeführt, die mit sachverständigen Personen z. B. Sozialarbeiter, Fachkräfte der Verwaltung, der Einrichtungen und Dienste besetzt ist. Um das Hilfeplangespräch mit den Mitgliedern der Clearingstelle durchführen zu können ist es erforderlich, dass diese Personen die zuvor erhoben Sachverhalte zur Vorbereitung und Durchführung des Hilfeplangesprächs übermittelt werden; dies sind insbesondere der Erhebungsbogen zur Beurteilung des Hilfebedarfs, der Erhebungsbogen zur Feststellung des Eingliederungshilfebedarfes, die Persönliche Stellungnahme, soweit erforderlich ärztliche Stellungnahmen, Sozialbericht.
Hinweis	Der Betroffene hat nach §§ 60 SGB I solche für die Gewährung der Leistung erforderlichen Angaben oder Auskünfte zu erteilen bzw. der Erteilung dieser Auskünfte an Dritte zuzustimmen. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, muss er unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I damit rechnen, dass die Sozialhilfeleistungen nicht gewährt bzw. entzogen werden.
	Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X).
Erklärung	lch erteile dem LWL meine Einwilligung, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens erhobenen Daten zur Durchführung des Hilfeplangespräches den nachfolgend genannten Mitgliedern der Clearingstelle zu übermitteln:
	 dem Vertreter der Leistungsträger für ambulante Dienste und Einrichtungen dem Vertreter der Leistungsträger für stationäre Einrichtungen dem Vertreter des örtlichen Sozialhilfeträgers dem Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlicher
	Sozialhilfeträger, sowie nachfolgend benannte sachkundige Person(en): 5
Ort, Datum	
	Unterschrift gesetzliche Vertretung